

Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung)

Änderung vom 3. März 2026

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 69-79 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008¹⁾, Artikel 16-18 der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995²⁾ und auf das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006³⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 6. März 2007⁴⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 69-79 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008⁵⁾, Artikel 16-18 der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995⁶⁾ und auf das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006⁷⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹⁾ Der Veterinärdienst vollzieht diese Verordnung, soweit nicht eine andere Stelle bestimmt ist. Er stellt insbesondere die erforderlichen Bewilligungen für Hunde gemäss § 3 Absatz 1 aus und kann allgemeinverbindliche Weisungen erlassen. Er übermittelt den Oberämtern die für den Vollzug gemäss Absatz 2 notwendigen Daten und Unterlagen.

¹⁾ SR [455.1](#).

²⁾ SR [916.401](#).

³⁾ BGS [614.71](#).

⁴⁾ BGS [614.72](#).

⁵⁾ SR [455.1](#).

⁶⁾ SR [916.401](#).

⁷⁾ BGS [614.71](#).

GS 2026, 6

² Die Oberämter treffen Massnahmen, die nötig sind, um Mensch und Tier vor Gefährdung und Belästigung durch Hunde zu schützen, sofern es sich nicht um einen Hund gemäss § 3 Absatz 1 handelt. Sie übermitteln dem Veterinärdienst die Daten und Unterlagen jener Halter oder Halterinnen und deren Hunde, gegen die sie gestützt auf das Hundegesetz¹⁾ Massnahmen angeordnet haben.

⁴ Die Einwohnergemeinden ziehen die Abgaben ein.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970³⁾. Gegen Verfügungen und Entscheide des Veterinärdienstes kann beim Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Bewilligungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Hunde der folgenden Rassen und ihre Kreuzungen dürfen nur mit Bewilligung gehalten, gezüchtet und/oder gehandelt beziehungsweise an mehr als 90 Tagen pro Jahr regelmässig betreut werden:

h) (geändert) Fila Brasileiro;

i) (neu) American Bully.

Im Zweifelsfall entscheidet der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin.

² Hunde gemäss Absatz 1, die ohne Bewilligung gehalten werden, können durch den Veterinärdienst auf Kosten der Halterin oder des Halters unter Entzug des Eigentums entzogen werden.

³ Sind die Voraussetzungen gemäss § 4 Absatz 3 des Hundegesetzes⁴⁾ nicht oder nicht mehr erfüllt, wird durch den Veterinärdienst die Bewilligung verweigert oder entzogen.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

⁴ Bei Halterwechsel ist die Haltebewilligung neu einzuholen.

§ 3^{bis} (neu)

Abstammungsausweis

¹ Die Abstammungsausweise der folgenden internationalen Dachverbände werden im Sinne von § 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 des Hundegesetzes⁵⁾ anerkannt:

a) American Kennel Club (AKC);

b) Fédération Cynologique Internationale (FCI);

c) The Kennel Club (KC);

d) United Kennel Club (UKC).

¹⁾ BGS [614.71](#).

²⁾ BGS [125.12](#).

³⁾ BGS [124.11](#).

⁴⁾ BGS [614.71](#).

⁵⁾ BGS [614.71](#).

§ 3^{ter} (neu)

Wesensprüfung

¹ Eine Wesensprüfung im Sinne von § 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 2 des Hundegesetzes¹⁾ ist durchzuführen von

- a) einer Fachperson, die von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG anerkannt ist; oder
- b) einem Tierarzt oder einer Tierärztin mit in der Schweiz anerkanntem Fähigkeitsausweis in Verhaltensmedizin.

² Die Kosten der Wesensprüfung trägt der Halter oder die Halterin.

§ 3^{quater} (neu)

Ausbildung

¹ Eine Ausbildung gemäss § 4 Absatz 4 des Hundegesetzes²⁾ gilt erst dann als absolviert, wenn der Halter oder die Halterin einen von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG anerkannten Abschluss vorweisen kann, der die Alltagstauglichkeit der Halterin oder des Halters mit ihrem oder seinem Hund bestätigt.

§ 4 Abs. 2 (neu)

² Der Veterinärdienst kann auf Gesuch hin für Hunde zur Tierseuchenbekämpfung und für anerkannte Herdenschutz Hunde eine Bewilligung zur Ausnahme von der generellen Leinenpflicht im Wald erteilen.

§ 5

Aufgehoben.

II.

Der Erlass Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV) vom 7. November 2016³⁾ (Stand 20. August 2021) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Verletzung der generellen Leinenpflicht (§ 15 Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2006⁴⁾ i. V. m. § 4 Abs. 1 Verordnung über das Halten von Hunden vom 6. März 2007⁵⁾)

- a) (geändert) im Wald vom 1. April bis 31. Juli 80 Franken

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS [614.71.](#)

2) BGS [614.71.](#)

3) BGS [311.4.](#)

4) BGS [614.71.](#)

5) BGS [614.72.](#)

GS 2026, 6

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 3. März 2026

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

RRB Nr. 2026/394 vom 3. März 2026.

Veto Nr. 553, Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Mai 2026.